



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Dezember 2020

Nummer 52

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		565	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christoph Thorwarth)	S. 615	
556	Anerkennung einer Stiftung (Peter-Weiler-Stiftung)	S. 614	566	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dirk van de Reydt)	S. 615
557	Anerkennung einer Stiftung (Renate + Wolfgang-Elmar-Stiftung)	S. 614	567	Bekanntmachung nach § 23 a (2) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH	S. 615
558	Wahl zum 20. Bundestag: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und deren Stellvertreter/innen	S. 614	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
559	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Daniel Elbers)	S. 614	568	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (H.A.W.)	S. 616
560	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jaqueline Koonen)	S. 614	569	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (W.G.)	S. 617
561	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marcel Monieta)	S. 614	570	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.H.)	S. 617
562	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Tim Noeske)	S. 615	571	Öffentliche Zustellung LR Kleve (K.H.)	S. 617
563	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marko Patten-Baron von Heyking)	S. 615	572	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S. H.)	S. 618
564	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Rüdiger Petroll)	S. 615	573	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3220324911	S. 618

Hinweis

Die letzte Ausgabe in diesem Jahr ist die 53. Ausgabe, sie erscheint am Mittwoch, den 30. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 22. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Donnerstag, den 07. Januar 2021. Hierzu ist am Dienstag, den 29. Dezember 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

Beilage zu Ziffer 558: Wahl zum 20. Bundestag: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und deren Stellvertreter/innen

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

556 Anerkennung einer Stiftung (Peter-Weiler-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13- St. 2144

Düsseldorf, den 10. Dezember 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Peter-Weiler-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.11.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 614

557 Anerkennung einer Stiftung (Renate + Wolfgang-Elmar-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2178

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Renate + Wolfgang-Elmar-Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.11.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 614

558 Wahl zum 20. Bundestag: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und deren Stellvertreter/innen

Bezirksregierung
31.01.01-WahlBund2021-145

Düsseldorf, den 16. Dezember 2020

Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag mache ich die im Regierungsbezirk Düsseldorf ernannten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen einschließlich der dienstlichen Kontaktdaten öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376),

zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in der Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13.12.1988 (GV. NRW S. 536/SGV. NRW 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 27.06.2014 (GV. NRW. S. 376)

Wahl zum 20. Bundestag: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und deren Stellvertreter/innen

- **Siehe Beilage zu Ziffer 558**

Im Auftrag
gez. Bork-Galle

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 614

559 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Daniel Elbers)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU38

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Daniel Elbers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Duisburg Nr. 38 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 614

560 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jaqueline Koonen)

Bezirksregierung
34.02.02.02 SO4

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Frau Jaqueline Koonen für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Solingen Nr. 4 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 614

561 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marcel Monieta)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU28

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Marcel Monieta für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Duisburg Nr. 28 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 614

**562 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Tim Noeske)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 SO13

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Tim Noeske für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Solingen Nr. 13 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 615

**563 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Marko Patten-Baron von Heyking)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 D7

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Marko Patten-Baron von Heyking für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Düsseldorf Nr. 7 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 615

**564 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Rüdiger Petroll)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 D20

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Rüdiger Petroll für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Düsseldorf Nr. 20 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 615

**565 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Christoph Thorwarth)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG20

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Christoph Thorwarth für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mönchengladbach Nr. 20 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 615

**566 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Dirk van de Reydt)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE9

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020

Mit Wirkung vom 01.04.2021 wird Herr Dirk van de Reydt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Viersen Nr. 9 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 615

**567 Bekanntmachung nach § 23 a (2)
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die genehmigungsfreie Zulässig-
keit für ein Vorhaben der 3M
Deutschland GmbH**

Bezirksregierung
53.04-9021193-N001-A23a-5/20

Düsseldorf, den 16. Dezember 2020

**Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über
die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein
Vorhaben der 3M Deutschland GmbH**

**Anzeige der Firma 3M Deutschland GmbH
nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für die
Abfallvorbereitung und Bereitstellung zur
Entsorgung (Waste-Halle)**

Die Firma 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen ein Logistikzentrum mit diversen Lageranlagen zur Verteilung von Waren, die an den Produktionsstandorten der 3M Deutschland GmbH produziert werden, innerhalb Europas. Bei den

v. g. Lageranlagen handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des so genannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor.

Mit der vorliegenden Anzeige nach § 23 a BImSchG soll nun eine neue nicht genehmigungsbedürftige Anlage für die Abfallvorbereitung und Bereitstellung zur Entsorgung (Waste-Halle) auf dem Betriebsgrundstück der 3M Deutschland GmbH errichtet und betrieben werden. Diese neue eigenständige Anlage dient im Wesentlichen der Optimierung von logistischen Abläufen, die vorliegend den Entsorgungskreislauf betreffen. Im Zuge dieses Vorhabens wird dazu ein überdachter Anbau nördlich des Gebäudes 6 errichtet.

Bei den zur Entsorgung anstehenden Stoffen (Abfälle) handelt es sich vornehmlich um Stoffe bzw. Produkte, die ursprünglich für den Verkauf vorgesehen waren, jedoch das zugehörige Verfallsdatum überschritten haben. Ferner wird nicht mehr verkaufsfähige Retourware zur Entsorgung vorbereitet. Dabei handelt es sich gemäß den Angaben der Anlagenbetreiberin sowohl um gefährliche als auch um nicht gefährliche Abfälle, die mit entsprechenden Abfallschlüsseln im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet sind und verbracht werden.

Die zur Entsorgung vorgesehenen Stoffe (Abfälle) fallen auch im Status Quo bereits an. Eine entsprechend kenntlich gemachte Vorbereitung zur Entsorgung findet dabei jeweils in den ursprünglichen Lagergebäuden statt. Durch die mit dieser Anzeige nach § 23 a BImSchG verbundenen Maßnahmen wird dieser Ablauf zentralisiert. Durch die vorhandene EDV-gestützte Lagerverwaltungssoftware wird sichergestellt, dass zu jedem Zeitpunkt die einschlägigen Mengenschwellen (30 t an gefährlichen Abfällen) der Nr. 8.12.1.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit geltenden Fassung am gesamten Betriebsstandort sicher unterschritten werden.

Die vorgesehenen Stoffe (Abfälle) werden dabei nach zugehörigen Abfallschlüsseln und originalverpackt in ASP-Behälter überführt. Diese werden im Anschluss vom jeweiligen zugelassenen Entsorgungsunternehmen entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 in der zurzeit geltenden Fassung verwertet bzw. entsorgt.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb (...) der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang eine „Gutachterliche Stellungnahme vom 28.07.2020 zur Ermittlung des Einflusses der geplanten Waste-Halle der 3M Deutschland GmbH am Standort Neusser Straße 200, 41363 Jüchen auf den im Rahmen des Genehmigungsantrages nach § 16 BImSchG ermittelten angemessenen Abstand nach KAS18“ von der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH beigelegt.

Diese gutachterliche Stellungnahme wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die getroffenen Aussagen der v. g. gutachterlichen Stellungnahme plausibel sind und sich die angemessenen Sicherheitsabstände durch den Gegenstand der vorliegenden Anzeige nicht ändern. Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist somit nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 615

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

568 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (H.A.W.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 14.12.2020, Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 616

569 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (W.G.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Vorladung unter Festsetzung Zwangsgeld)
des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 12.12.2020,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Staudt, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 617

570 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.H.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 11.12.2020,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 617

571 Öffentliche Zustellung LR Kleve (K.H.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

an **[gelöscht aufgrund DSGVO]**

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 15.12.2020 mit dem **Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO]** nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 15. Dezember 2020

Im Auftrag
gez. Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 617

**572 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(S.H.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG
für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des
Polizeipräsidiums Wuppertal vom 01.12.2020
[gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann **in Raum 13 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 618

**573 Kraftloserklärung des
Sparkassenbuches Nr. 3220324911**

Beschluss:

Das Sparkassenbuch Nr. 3220324911 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 15. Dezember 2020

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 618

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf